

Sitzung des Bielefelder Klimabeirates am 30.09.2020

Antrag der Umwelt- und Naturschutzverbände, unterstützt von: Bielefeld pro Nahverkehr, Transition Town Bielefeld e. V., Fridays für future

Die Umwelt- und Naturschutzverbände stellen folgenden Antrag:

„Der Klimabeirat empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, die im Klimaanpassungskonzept mit der Bewertung „für Siedlungszwecke sehr ungünstige Situation“ bezeichneten Flächen aus dem Regionalplan herauszunehmen.“

Im Prozess zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 wurden im Rahmen der Eignungsbewertung der Flächen auch die im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld definierten klimarelevanten Belange berücksichtigt, d. h. sämtliche potentielle Siedlungsreserven des Regionalplans wurden mit den Erkenntnissen des Klimaanpassungskonzeptes abgeglichen.

Die im Antrag der Umwelt- und Naturschutzverbände in Bezug genommene Bewertungskarte „Nachtsituation Zukunft 2050“ stellt neben den Bewertungskarten „Nachtsituation Gegenwart“, „Tagsituation Gegenwart“ und „Tagsituation Zukunft 2050“ eine von vier Bewertungskarten dar. Die Planungshinweiskarte „Stadtklima“ hingegen, welche die Synthese aus den vier v. g. Bewertungskarten darstellt, enthält die gutachterlichen Empfehlungen zur Flächenbebaubarkeit. Sie ist das vorrangige Arbeitsinstrument der Stadtverwaltung und Ausgangspunkt zur Einordnung planungsrelevanter stadtklimatischer Fragestellungen. Berücksichtigung finden hierin die Bauflächenreserven des Regionalplans und des Flächennutzungsplans sowie Nachverdichtungspotentiale im Siedlungsbestand.

Stadtklimatische Tabuflächen oder auch eine Planungshinweiskarte „Zukunft“, wie von den Umwelt- und Naturschutzverbänden im beigefügten Foto zusammengestellt, lassen sich aus dem Klimaanpassungskonzept nicht herleiten. Bei den markierten Siedlungsreserven handelt es sich überwiegend um Flächen, auf denen unter der Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen nach der Planungshinweiskarte „Stadtklima“ eine bauliche Entwicklung stadtklimaverträglich möglich ist. Dazu zählt auch die Baufläche „Am Poggenpohl/Kipps Hof“. Nur für drei kleine Teilflächen und eine größere Teilfläche wird eine bauliche Entwicklung nicht empfohlen bzw. eine klimatische Detailprüfung angeraten. Dies wird in den weiteren Planungsprozessen berücksichtigt. Für alle Flächen gilt, dass im Rahmen der konkretisierenden Planungen die empfohlenen optimierenden Maßnahmen in die Planung einzubeziehen sind. Das Klimaanpassungskonzept beinhaltet eine beispielhafte Detailuntersuchung eines Teilraumes mit Klimamodellierungen für unterschiedliche städtebauliche Entwürfe. Die Untersuchung zeigt, dass auch bei einer

verdichteten Bebauung z. B. durch die Begrenzung des Versiegelungsgrades und Begrünung Möglichkeiten bestehen, die Ausbildung eines ungünstigen Stadtklimas zu vermeiden.

In der Regionalplanung und in der kommunalen Bauleitplanung sind im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung mit sämtlichen sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine generelle Höherbewertung einzelner Belange – auch der Belange der Klimaanpassung – sind nicht baurechtskonform.

Insgesamt bedingen alle im Klimaanpassungskonzept für die Prognose zugrunde gelegten Baulandflächen ein Viertel des Anstiegs der nächtlichen Lufttemperatur bis zum Jahr 2050. Die in dem großmaßstäblichen Regionalplan dargestellten Siedlungsreserven werden erfahrungsgemäß zu einem erheblichen Anteil im Rahmen der Ausarbeitung der kommunalen Bauleitpläne nicht baulich genutzt, da gebietsgliedernde Grünzüge, Grünflächen, naturschutzrelevante Ausgleichsflächen etc. festzulegen sind. Somit ist die im Regionalplan dargestellte Siedlungsreserve keinesfalls mit einer vollflächigen baulichen Ausnutzung gleichzusetzen und stellt eine Worstcase-Betrachtung dar.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die generelle Herausnahme von Flächen aus dem Regionalplan, die in der Bewertungskarte „Nachtsituation Zukunft 2050“ mit der Kennzeichnung „sehr ungünstige Situation“ versehen sind, im Hinblick auf die Klimaanpassung nicht zu rechtfertigen ist.



Möller (360)



Beck (600)